Gehört zur Vfg. v. 9.11.73
Az. I 02-125.114

Landesbaubehörde Ruhr

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 22a "Am Mühlenweg" - 1. u. 2. Änderung und vereinfachte Änderungen C und D - 1. Ergänzung

Aufgrund der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 - GV.NW S. 299 - können in den Bebauungsplänen auch Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 der Landesbauordnung aufgenommen werden. Die Ermächtigungsgrundlage hierzu bildet § 9 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 - BGBl. I S. 341-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.5.1968 - BGBl. I S. 503 -.

Im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird von der Möglichkeit, die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch Text in den Bebauungsplänen festzusetzen, Gebrauch gemacht.

Da dieser Text gestalterische Festsetzungen gemäß § 9 BBauG und § 103 BauO NW zum Inhalt hat, sind die auf dem Bebauungsplan enthaltenen rechtsverbindlichen Festsetzungen gemäß § 9 BBauG aufzuheben und die übrigen textlichen Festsetzungen zu streichen.

Aufgestellt:

Wesel, den 25. Januar 1973

Stadt Wesel
Planungsamt - 61 -
(Dimel)
Techn.Beigeordneter

Diese Begründung gehört zum Bebauungsplan Nr. 22a "Am Mühlenweg" - 1. und 2. Änderung und vereinfachte Änderungen C und D - 1 . Ergänzung - der Stadt Wesel und hat mit dem Plan und den textlichen Festsetzungen gemäß § 2 Abs. 6 BBauG nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 2o.2.1973 in der Zeit vom 1.3.1973 bis 2.4.1973 einschl. öffentlich ausgelegen. Die Aufstellungsvermerke gelten auch für die Begründung.

STADT WESEL 6

Stadt Wesel
Der Stadtdirektor
(Wolters)